

Beilage zum Enzthäler No. 93.

Neuenbürg.

Vorschriften

in Betreff

der Metzgerei und der Fleischschau.

Nach Maassgabe der bestehenden gesetzlichen Anordnungen.

Da die Fleischschauersstelle aufs Neue besetzt wurde, so wird bei diesem Anlaß und für die Zukunft, unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Stadtschultheissenamts vom 29. März 1843, der Einwohnerschaft, den Metzgern und den Fleischschauern folgendes zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht:

§. 1.

Bei Vermeidung der, in dem Generalrescript vom 30. Juni 1721 bestimmten, Strafe von — 14 fl. haben die Metzger alles, zum Schlachten bestimmte, Vieh, sey es groß oder klein, also namentlich auch Kälber, Hammel, oder Schaafe und Schweine dem obrigkeitlich bestellten Fleischschauer, oder, wenn dieser verhindert seyn sollte, einem Stadtrathsmitgliede, vorzuführen und solches lebendig besichtigen zu lassen.

§. 2.

Alles größere Vieh, als Ochsen, Stiere, Rinder, Kühe, Kalbinnen, dürfen ausserdem ebenfalls bei der bestimmten Strafe von — 14 fl. an keinem andern Orte, als in dem öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden.

§. 3.

Um die Ordnung besser handhaben zu können, darf bei sonstiger Strafe blos zu heller Tageszeit das zu schlachtende Vieh besichtigt und geschlachtet werden, ohne Unterschied, ob es großes oder kleines Vieh sey. (Metzgerordnung Pkt. 5.)

§. 4.

Den Metzgern liegt ob, so oft sie ein Stück Vieh, groß oder klein, schlachten wollen, den Fleischschauer zur Vornahme der hienach §. 5 aufgeführten Verrichtungen bei der oben bestimmten Strafe rufen zu lassen; es darf aber derselbe von den Metzgern mit der Vollführung seiner Verrichtungen bei einem größern Stück Vieh nicht länger als eine Stunde und bei einem kleineren nicht länger als eine halbe Stunde aufgehalten werden, bei sonstiger Strafe von 30 fr. für jede weitere halbe Stunde, von welcher der Fleischschauer die Hälfte anzusprechen hat. In allen Punkten sind die Metzger für ihre Knechte und Lehrlinge verantwortlich, man wird sich in allen Fällen nur an jene halten.

§. 5.

Dem Fleischschauer liegt ob, so oft er gerufen wird, sogleich ohne allen Verzug zu erscheinen und

- a) zuerst das Thier lebendig zu besichtigen;
- b) sobald dasselbe getödet ist, die Besichtigung nach der innern Beschaffenheit desselben zu wiederholen;
- c) hiebei sich zu vergewissern, daß statt des lebendig vorgezeigten Thieres kein anderes geschlachtet worden und daß das Thier und dessen Fleisch durchaus von gesunder und zur Verwertung an das Publikum in den festgesetzten Preisen, kaufmannsguter Beschaffenheit sey, insbesondere darauf zu sehen, daß keine rüudigen Schaafe geschlachtet werden, was bei Strafe von 30—40 fl. verboten ist, ferner, zäpfiges Vieh nur dann zum Ausbauen und Verkauf zuzulassen, wenn die Eingeweide sich noch in gesundem Zustande befinden, ausserdem aber dasselbe, mit einziger Ausnahme der Haut, dem Kleemeister zuzusprechen;

d) sich bei Kälbern durch Einsichtnahme der Altersurkunden zu überzeugen, daß solche das vorgeschriebene Alter von 3 Wochen erreicht haben;

e) die erforderliche Reinlichkeit und sonstige Ordnung in dem Schlachthause zu überwachen, namentlich, daß kein Wauit in demselben liegen gelassen werde, was bei Strafe von — 1 fl. verboten ist; (Metzgerordnung Pkt. 20.)

f) ferner fleißig darauf Acht zu haben, daß bei dem Schlachten keine rohe Mißhandlung der Thiere statt finde, insbesondere, daß alle kleinere Thiere vor dem Stechen durch einen Schlag auf den Kopf betäubt werden;

g) strenge darauf zu sehen, daß kein Metzger bei dem Verkaufe die obrigkeitliche Taxe für jede Fleischgattung überschreite, worauf eine Strafe von — 4 fl. gesetzt ist (Metzgerordnung Pkt. 22) wie auch, daß von den Metzgern die Bestimmungen der Metzgerordnung Punkt 8., 10., 11., 13., 14. und 15. eingehalten werden, welche folgende sind:

„Punkt 8. Kein Metzger soll zweierlei Fleisch, zumal von ungleicher Schätzung, auf seiner Bank haben, oder, da er zweierlei hätte, soll er es doch abgesondert und nicht untereinander hängen, desgleichen, wenn einer Sied- oder Bratfleisch zumal hätte, soll er keinen Kunden oder andere Person, so nur Bratfleisch beehrte, nöthigen oder zwingen, Siedfleisch dazu zu nehmen und umgekehrt, nicht weniger, keinem von seinem abgemezgeten Vieh ein Stück geben, solches für ihn

auszuhauen, sondern ein Jeder sein Fleisch selbst ausbauen, alles bei unnachlässlicher Strafe von — 1 fl.

„Punkt 10. Vor der Schätzung solle man die Ohren, Augen, Kinnbacken, soweit die Zähne gehen, auch das Mittelgeschüdel davon hauen, desgleichen den Viehzug vom hintern Darm, den Borsten oder Todfleisch und den Waisen, alles sauber davon schneiden und hinwegwerfen bei Strafe von — 1 fl.

„Punkt 11. Sonst sollen die Metzger vor und nach der Schätzung kein Rind-, Hammel-, Schaaf- noch ander Fleisch, wenig oder viel, denn allein den Hochbalg, soweit dieser geht, und anders in keinerlei Weise erschnneiden und sonderlich den Schlayen und Buggriff in Hain und Klößen daran, auch das Geschröt an einem Farren hangen lassen und nicht abschneiden, bis dieses geschaut ist, bei Strafe von — 2 fl.

„Punkt 13. Sollen nach Jacobi die Kräusch und Köpfe von Hammel- u. Schaaffleisch der Schätzung gemäs verkauft und nicht zum Fleisch gewogen werden, bei Strafe von — 30 fr.

„Punkt 14. Sollen die Sulzen unzerschnitten, auch die Füße und Mäuler wohl gesäubert unter die Metzger gebracht und in einer gelocherten Waage ausgewogen, auch die Kalbsgeräusche ganz gelassen und weder Leber noch Borsten noch etwas anderes davon geschnitten werden bei Strafe von — 30 fr.

„Punkt 15. Ihre Waagen sollen die Metzger, so oft sie gewogen, jedesmal umkehren, die Weiner ausschütten und selbige sauber halten bei Strafe von — 2 fl.“

§. 6.

In den Fällen, wo sich die Metzger des Schlachthauses zu bedienen haben, haben dieselben den Schlüssel dazu bei dem Fleischschauer

abzulangen und solchen binnen 6 Stunden ihm wieder einzuhändigen, nachdem sie das Schlachthaus vorher wieder sorgfältig verschlossen haben, bei sonstiger Strafe von jedesmal — 3 fl.

§. 7.

Der Fleischschauer hat alle Fälle, in welchen die Metzger die obigen Bestimmungen §. 1—6. insbesondere aber diejenigen §. 5. a bis g nicht genau beobachten, überhaupt alle Verfehlungen derselben gegen die bestehenden Geseze und Verordnungen sogleich zur Anzeige bei dem Ortsvorstand zu bringen, widrigenfalls er selbst verantwortlich gemacht und bestraft wird.

§. 8.

Der Fleischschauer hat alle seine Berrichtungen in ein tabellarisches Tagebuch einzutragen, welches folgende Rubriken enthalten muß:

- „Tag des Schlachtens und der Beschäftigung.
- „Fortlaufende Numer.
- „Name des Metzgers.
- „Gattung des geschlachteten Thiers.
- „Erkund der Beschaffenheit.
- „Gebühr für den Fleischschauer.
- „Erhobene Schlachthausabgabe für die Stadtpflege.

Gedruckte Tabellen werden ihm dazu auf Kosten der Gemeinde angeschafft.

Jeden Monat und so oft es überdies noch verlangt wird, hat der Fleischschauer sein Tagbuch dem Ortsvorsteher zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Von dieser Bekanntmachung kommt jedem Fleischschauer wie jedem Metzgermeister dahier ein Exemplar zur Einsichtnahme und zum bleibenden Gebrauche zu.

Den 22. November 1848.

Stadt-Schultheiß
Mech.

